

Satzung des Vegesacker Schützenverein von 1852 e.V.

Januar 2016



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vegesacker Schützenverein von 1852 e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen-Mitte unter Nr. 110 eingetragen und hat seinen Sitz in Bremen-Vegesack.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen und des Nordwestdeutschen Schützenbundes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Förderung und Entwicklung des Schießsports
 - b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) Pflege der Tradition

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der „Vegesacker Schützenverein von 1852 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 28a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre.
 - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahren.
 - c) Ehrenmitglieder.

-
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die nicht **einschlägig** vorbestraft sind. Die Mitgliedschaft im rechtlichen Sinn beginnt mit Datum der Zustimmung des Vorstandes, vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
 3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung in einfacher Mehrheit.
 4. Wird ein Bewerber durch Mehrheit nicht angenommen, so ist ihm die Ablehnung ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Evtl. vorab geleistete Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten.
 5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinsatzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift im Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
 6. Bei Minderjährigen geschieht dies durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen Sorge).
 7. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ausgezeichnet werden.
 8. Die höchste Stufe der Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenmitglied. Der Vorschlag des Vorstands wird von der Hauptversammlung durch Abstimmung in einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die geltenden Verordnungen des Waffenrechtes einzuhalten, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
3. Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die bei Eintritt falsche Auskunft bezüglich Vorstrafen gegeben haben.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt bei der Aufnahme in den Verein den anteilig zwölften Jahresbeitrag des laufenden Restjahres.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis **zum 20.2.** eines Jahres im Voraus fällig.
3. Über die Höhe des Jahresbeitrages, die Ermäßigung für Jugendliche entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über die Möglichkeit, Beiträge zu stunden oder aufzuschieben, um familiären Härtefällen, berufsbedingten Umzügen, etc. gerecht zu werden, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, eingehend beim Vorstand vor dem 1. Oktober des Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Der Beitrag oder sonstige Verpflichtungen sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu leisten.
 - c) durch Ausschluss. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:**
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - j) Auflösung des Vereins
2. **Die Hauptversammlung**
 - a) Sie findet einmal jährlich statt und sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. **Die Mitgliederversammlung**
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - d) Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungenⁱ müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - e) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

-
- f) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge bei Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - h) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen oder Ausschluss von Mitgliedern, die gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss Berufung eingelegt haben.
 - i) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - j) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB entweder durch den/die Vorsitzende alleine oder durch 2 der übrigen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
2. Die Leitung des Vereins erfolgt durch Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und der Damensportleiterin.
4. Grundstücksgeschäfte und Hypothekerverträge bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Kreditverträge, die 30% des Jahresmitgliedsbeitragsvolumens überschreiten.
5. Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus: Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendleiter, Pistolenreferent, Bogenreferent, Gewehrreferent.
6. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende an die demokratisch gefällten Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
7. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Ehrenordnung.
8. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Rücktritt oder andere Gründe aus dem Vorstand aus, so wird das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der das Mitglied neu zu wählen ist, durch Ernennung durch den Vorstand besetzt.
10. Das bei der folgenden Mitgliederversammlung neu gewählte Mitglied des Vorstandes wird zunächst für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Wahl des Drei-Jahresturnus gewählt.
11. Das kommissarisch ernannte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen neuen zweiten Kassenprüfer. Turnusmäßig wird der zweite Kassenprüfer zum ersten Kassenprüfer. Der erste Kassenprüfer scheidet aus.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Sie haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Nach der beschlossenen Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die vorliegende Satzung erlangt mit Eintrag in das Register Gültigkeit und löst die alte Satzung in der Fassung von 05.2010 ab.

Veogesacker Schützenverein
von 1852 e.V.
Schriftführerin
Sigrid Heininger
